Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 9388.) Gesetz über die Aufhebung des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreich Bayern befahrenden Fuhrwerks betreffend (Bayer. Gesetzbl. S. 321), nebst der zusätzlichen Bestimmung vom 1. Juli 1856 (Bayer. Gesetzbl. S. 136) für den Bereich der vormals Bayerischen Gebietstheile des Regierungsbezirks Cassel. Vom 21. April 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Königlich Bayerische Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreich Bayern befahrenden Fuhrwerks betreffend“ (Bayer. Gesetzbl. S. 321), nebst der zusätzlichen Bestimmung vom 1. Juli 1856 (Bayer. Gesetzbl. S. 136) wird für den Bereich der zu dem Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Bayerischen Gebietstheile aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 21. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1890.

(Nr. 9389.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1890, betreffend Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1890 in das Eigenthum des Staats übergehenden Privateisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, daß vom 1. Juli d. J. ab:

1) die Verwaltung
   a) der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn der Eisenbahndirektion zu Erfurt,
   b) des Unterelbeschen Eisenbahnunternehmens der Eisenbahndirektion zu Hannover,
   c) des Westholsteinischen Eisenbahnunternehmens und des Schleswig-Holsteinischen Marschbahnunternehmens der Eisenbahndirektion zu Altona

   übertragen,

2) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona und von derselben ressortirend ein Königliches Eisenbahnbetriebsamt mit dem Sitze in Glückstadt errichtet wird, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Königsberg, den 14. Mai 1890.

Wilhelm.

v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.